

INFORMATIONEN ZUR HÄUSLICHEN PFLEGE BEI VERHINDERUNG DER PFLEGEPERSON

HÄUSLICHE PFLEGE BEI VERHINDERUNG DER PFLEGEPERSON

Ist eine Pflegeperson durch Erholungsurlaub, Krankheit, Krankenhausaufenthalt oder aus anderen Gründen an der Pflege gehindert, übernimmt die Mobil Pflegekasse die Kosten für die notwendige Ersatzpflege.

– Anspruchsvoraussetzungen –

Die Pflegeperson muss den Pflegebedürftigen vor der ersten Verhinderung mindestens 6 Monate in der häuslichen Umgebung gepflegt haben. Ausschlaggebend bei der Zeitberechnung ist das vom Medizinischen Dienst (MD) benannte Datum für den Beginn der Pflegebedürftigkeit. Auch eine Pflegeteilung von mehreren Pflegepersonen ist möglich und wird angerechnet.

– Leistungsumfang –

Wenn die Ersatzpflege durch Pflegepersonen sichergestellt wird, die mit dem Pflegebedürftigen nicht bis zum zweiten Grad verwandt oder verschwägert¹ sind übernimmt die Mobil Pflegekasse die Ersatzpflege für maximal 6 Wochen je Kalenderjahr oder maximal 1.612,00 Euro je Kalenderjahr:

Wird die Ersatzpflege durch Pflegepersonen durchgeführt, die mit dem Pflegebedürftigen bis zum zweiten Grad verwandt oder verschwägert sind oder mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben, wird der Anspruch auf Ersatzpflege grundsätzlich auf den in dem jeweiligen Pflegegrad festgelegten 1,5-fachen Pflegegeldbetrag für bis zu 6 Wochen beschränkt, es sei denn, die Pflege wird erwerbsmäßig ausgeübt. Zusätzliche Aufwendungen wie Verdienstausfall oder Fahrkosten können bis zu einem Betrag von 1.612,00 Euro erstattet werden.

Während der Inanspruchnahme von Leistungen der Verhinderungspflege wird die Hälfte des bisher im Vormonat bezogenen (anteiligen) Pflegegelds weiterhin gewährt. Für den ersten und letzten Tag der Ersatzpflege wird das Pflegegeld gezahlt. Dies gilt auch, wenn die Ersatzpflege in mehreren Teilzeiträumen in Anspruch genommen wird.

– Stundenweise Inanspruchnahme der Ersatzpflege –

Auch bei einer stundenweisen Inanspruchnahme der Ersatzpflege ist die Kostenübernahme auf den Höchstbetrag begrenzt.

Dabei wird auf den tatsächlichen Verhinderungszeitraum der Pflegeperson abgestellt und nicht auf die Inanspruchnahme der Verhinderungspflege durch eine Ersatzpflegeperson.

Für Tage, an denen die Ersatzpflege nicht mindestens 8 Stunden erbracht wird, erfolgt jedoch keine Anrechnung auf die Höchstanspruchsdauer von 42 Tagen pro Kalenderjahr. Ist die Pflegeperson beispielsweise an 8 Stunden verhindert und wird die Ersatzpflege nur an 2 Stunden in Anspruch genommen, erfolgt sowohl eine Anrechnung auf den Höchstbetrag als auch eine Anrechnung auf die Höchstdauer von 42 Tagen.

– Leistungserbringer –

Die Ersatzpflege kann durch folgende Personen/Institutionen erbracht werden:

- eine nicht erwerbsmäßig pflegende Person (z. B. durch Nachbarn, Angehörige, Bekannte),
- eine zugelassene Pflegeeinrichtung sowie
- durch andere nicht zugelassene Dienste, die im Rahmen einer Erwerbstätigkeit die Ersatzpflege durchführen (z. B. Betriebshilfsdienste, ehrenamtliche Helfer)

¹ Beispiele für die Grade der Verwandtschaft/ Schwägerschaft:

1. Grad: (Schwieger-)Eltern, Kinder

2. Grad: Geschwister, Schwager, Enkelkinder

3. Grad: (Schwieger-)Tante/Onkel, Nichte/ Nefte

INFORMATIONEN ZUR HÄUSLICHEN PFLEGE BEI VERHINDERUNG DER PFLEGEPERSON

Die Ersatzpflege kann unter anderem in einem Wohnheim für behinderte Menschen, einem Internat, einem Kindergarten, einer Schule, einem Krankenhaus, einer Einrichtung der Vorsorge bzw. Rehabilitation oder einer Pflegeeinrichtung durchgeführt werden.

Bitte beachten Sie, dass bei der Kostenübernahme für diese Einrichtungen nur die pflegebedingten Aufwendungen berücksichtigt werden können. Investitionskosten, Kosten für die Unterkunft und Verpflegung oder Zusatzleistungen werden nicht übernommen.

- Übertragung von Kurzzeitpflege -

Wenn der Betrag für die Verhinderungspflege in Höhe von 1.612,00 Euro nicht ausreicht, kann der Leistungsbetrag seit dem 01.01.2015 um bis zu 806,00 Euro aus noch nicht in Anspruch genommenen Mitteln der Kurzzeitpflege auf insgesamt 2.418,00 Euro im Kalenderjahr erhöht werden. Der Erhöhungsbetrag wird auf den Leistungsbetrag für eine Kurzzeitpflege angerechnet.

- Unser Service für Sie -

Wir unterstützen Sie bestmöglich mit einer umfassenden Pflegeberatung, zugeschnitten auf die persönlichen Bedarfe und Lebensumstände.

Gut zu wissen: Eine Pflegeberatung ist für Sie nicht verpflichtend, selbstverständlich kostenlos und kann an einem Ort Ihrer Wahl durchgeführt werden. Es stehen dabei folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- **telefonische Beratung** durch Ihren persönlichen Ansprechpartner der Pflegekasse.
- **persönliche Pflegeberatung** im Service-Point der Mobil Pflegekasse oder bei Ihnen zu Hause.
- alternativ: Möglichkeit zur Inanspruchnahme der Beratung in einem **Pflegestützpunkt** in Ihrer Nähe. Adressen und Ansprechpartner nennen wir Ihnen gern.

Sie möchten eine Pflegeberatung der Mobil Pflegekasse nutzen? Dann kontaktieren Sie uns bitte möglichst innerhalb der nächsten 14 Tage nach Antragstellung.

Bei der Pflegeberatung wird für Sie ein **individueller Versorgungsplan** erstellt.

- Ihre persönlichen Hilfebedarfe werden bewertet und erfasst.
- eventuell erforderliche Maßnahmen der Mobil Pflegekasse oder anderer Leistungserbringer werden erläutert.

HABEN SIE FRAGEN?

Wir beraten Sie gern persönlich.

Besuchen Sie einen unserer Service-Points. Öffnungszeiten und die Möglichkeit zur Terminvereinbarung finden Sie auf mobil-krankenkasse.de/kontakt

Oder rufen Sie uns an.
Ihre kostenlose Service-Hotline:

0800 255 0800

mobil-krankenkasse.de

Antrag auf Verhinderungspflege

nach § 39 Sozialgesetzbuch (SGB) XI

Damit wir Ihren Anspruch auf Pflegeleistungen bei Verhinderung einer Pflegeperson prüfen können: Senden Sie uns diesen Antrag ausgefüllt zurück.

1. Angaben der/des Pflegebedürftigen

Name, Vorname:

Versicherten-Nr.:

Straße/Hausnummer:

Geburtsdatum:

PLZ:

Ort:

2. Angaben zur Verhinderungspflege

Zeitraum der Verhinderungspflege:

vom

bis

Ich beantrage Verhinderungspflege aus folgendem Grund (bitte nur **einen** Grund ankreuzen):

Krankheit der Pflegeperson Abwesenheit der Pflegeperson

Verhinderungspflege nach Kurzzeitpflege

Vollzeiterholungsurlaub der Pflegeperson: vom

bis

Name der abwesenden Pflegeperson/en:

Wird die häusliche Pflege bereits 6 Monate durch die Pflegeperson erbracht? ja nein

Die Pflegeperson ist verhindert: ganztägig stundenweise für täglich Stunden

Die Verhinderungspflege erfolgt durch:

eine Privatperson – Name, Vorname und Geburtsdatum:

einen ambulanten Pflegedienst eine stationäre Pflegeeinrichtung

Anschrift der Ersatzpflegeperson/-einrichtung und Telefonnummer (für Rückfragen):

Bei Pflege durch eine Privatperson:

Die Privatperson ist mit mir verwandt/verschwägert: nein ja

Verwandtschaftsverhältnis (z. B. Enkelkind):

Die Privatperson lebt mit mir in häuslicher Gemeinschaft. nein ja

Ich bin damit einverstanden, dass für die Verhinderungspflege – sofern erforderlich und möglich – 806,00 Euro des Kurzzeitpflegebetrags genutzt wird. nein ja

Datenschutzhinweis: Die Mobil Krankenkasse (Kassensitz: Friedenheimer Brücke 29 in 80639 München, Telefon: 0800 255 0800, E-Mail: info@service.mobil-krankenkasse.de) als Datenverarbeiter benötigt die geforderten Angaben für die Prüfung und Gewährung von Leistungen der Pflegeversicherung nach § 28 Sozialgesetzbuch (SGB) XI. Ihre Angaben werden ggf. an den Medizinischen Dienst weitergeleitet.

Weitere Informationen erhalten Sie unter mobil-krankenkasse.de/datenschutz

Ort, Datum

Unterschrift

Senden Sie bitte diese Seite ausgefüllt zurück

Per Post:
Mobil Pflegekasse
20091 Hamburg

Per E-Mail:
Unterlagen scannen und senden an
info@service.mobil-krankenkasse.de

Per App MOBIL ME:
Unterlagen fotografieren
und hochladen